



Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Sicherheitsakademie für Österreich Volderauer KG

Sicherheitsakademie für Österreich Volderauer KG kurz SAÖ Volderauer KG genannt. Wach- & Sicherheitsdienst

- I. Allgemeine Dienstauführung - Der Wach- Sicherheitsdienst wird durch geschultes Fachpersonal ausgeübt. Der Wach und Sicherheitsdienst wird nach einer einvernehmlich mit dem Vertragspartner ausgearbeiteten und getätigten Evaluierung und Gefahrenanalyse umgesetzt.
- II. Bewachung und Einsatz - Der Einsatz des gesamten Sicherheitsteams orientiert sich zum wesentlichen Teil an der erstellten Gefahrenanalyse und den darauf aufbauenden regelmäßigen Evaluierungsaktivitäten. Zwecks Optimierung der Tätigkeit der Einsatzkräfte und optimaler Nutzung jahrelanger Erfahrung agiert das gesamte SAÖ - Team während der konkreten Dienstaufübung weisungsfrei. Der Auftraggeber hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragsbefüllung relevanten Angaben zu sorgen. Die konkrete Aufgabenerfüllung sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich wird, basierend auf der im Vorfeld erstellten Aufgaben- und Gefahrenanalyse zweckorientiert umgesetzt. Auf wegen des hohen materiellen und/oder immateriellen Wertes besonders zu schützender Gegenstände hat der Auftraggeber aufmerksam zu machen. Bargeld und Bargeldersatz (z.B. Gutscheine, Wertpapiere, Münzen) werden seitens des Wachunternehmens nur dann in Obhut genommen, wenn diese stückweise abgezählt übergeben bzw. rückübernommen werden und geeignete, versicherbare Aufbewahrungsbehältnisse am Bewachungsort vorhanden sind. Abänderungen dieses Grundsatzes können ausschließlich im Konsens zwischen dem Auftraggeber und der zuständigen SAÖ - Geschäftsleitung (Herr Marco Thomas Volderauer) vereinbart werden. Die SAÖ Volderauer KG ist als einziges international auch in Österreich tätiges Sicherheitsunternehmen besonders darauf bedacht, durch überregionalen Erfahrungsaustausch zwischen derzeit in sieben unterschiedlichen Staaten innerhalb und außerhalb Europas (neben Österreich betrifft dies Deutschland, Irland, Norwegen, Polen, Südafrika, Tschechien) Sicherheitsdienste auf sämtlichen gewünschten Ebenen zu leisten und professionelle Sicherheitskonzepte zu erstellen und auch umzusetzen.
- III. Zugang - Die betroffenen Räumlichkeiten und Objekte müssen jederzeit für das Einsatzteam im gesamten Umfang zugänglich sein. Von der Geschäftsleitung ist mindestens ein Repräsentant als konkreter Ansprechpartner während der Einsatzfähigkeit telefonisch zu nennen. Zwecks Erfolgsoptimierung wird der konkrete Umsetzungsauftrag nur mit einzelnen genannten Verantwortlichen aus der Geschäftsleitung vereinbart, umgesetzt und bekannt gegeben. Kein weiterer Mitarbeiter darf darüber ohne gemeinsame Absprache im Vorhinein in Kenntnis gesetzt werden. Nur auf diese Weise ist eine gute und sichere Auftragsabwicklung zu gewährleisten.
- IV. Beanstandungen - Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unzukömmlichkeiten beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung des Sicherheits- & Detektivunternehmens zu melden. Eine Nichtmeldung schließt allfällige aus behaupteten Beanstandungsgründen resultierende Rechtsfolgen aus. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, kann der Auftraggeber, wenn er die Betriebsleitung des Sicherheits- & Detektivunternehmens sofort schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist - längstens aber binnen zwei Wochen - für Abhilfe sorgt, das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.
- V. Vertragsdauer - Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, laufen der Bewachungsvertrag und alle sonstigen Dienstleistungsverträge fünf Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich aufgekündigt wurde. Bei Stornierungen von erteilten Aufträgen bei Unverschulden des Auftragnehmers werden 70% der offenen Auftragssumme in Rechnung gestellt.
- VI. Ausführung durch andere Wachunternehmen - Das Sicherheitsunternehmen ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gewerblicher Wach- und Sicherheitsunternehmen bzw. Detektivunternehmen zu bedienen.
- VII. Unterbrechung der Bewachung - In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aufruhr, und im Kriegsfall kann das Sicherheits- und Detektivunternehmen den Wach-Sicherheitsdienst, Ermittlungen und die sonstigen Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Dienstleistung Entgelt zu entrichten.
- VIII. Vorzeitige Vertragsauflösung - Mit der Ausnahme einer Rechtsnachfolge kann bei Verkauf oder sonstiger gänzlicher Aufgabe des Bewachungsobjektes der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Standortverlegung handelt, in welchem Falle die Bewachung und etwaige sonstige Dienstleistungen am neuen Standort fortzusetzen sind. Muss das Sicherheitsunternehmen aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen, die nicht seinem Einfluss unterliegen, das Wachgebiet, Objekt, Veranstaltung, Lokal aufgeben oder verändern, so ist es zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Das Sicherheitsunternehmen ist jedoch verpflichtet, dass ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistungen durch ein anderes geeignetes Sicherheitsunternehmen sicherzustellen. Das Sicherheitsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens zu begehren, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist. Das Sicherheitsunternehmen kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der Auftraggeber - trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist - mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt.
- IX. Rechtsnachfolge - Der Auftraggeber ist im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Durch Rechtsnachfolge des Sicherheitsunternehmens wird der Vertrag nicht berührt.
- X. Beschäftigung von Personen des Wach- und Sicherheitspersonals - Der Auftraggeber erklärt, dass die dem Sicherheitsunternehmen durch den Vertrag übertragenen Tätigkeiten keinen Betriebs- oder Teilbetriebsübergang auf das Sicherheitsunternehmen darstellen. Der Auftraggeber darf vom Sicherheitsunternehmen zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen des Wachpersonals während der Dauer des Vertragsverhältnisses und fünf Jahre nach dessen Ende nicht selbst für Sicherheits- Bewachungs- oder Portierdienste beschäftigen. Der Auftraggeber wird auch Dritten untersagen, während dieser Frist solche Personen, sofern sie ihm vom Wachunternehmen schriftlich bekannt gegeben worden sind, für Sicherheits- Bewachungs- oder Portierdienste bei ihm zu beschäftigen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, dem Sicherheitsunternehmen neben sonstigem Schaden die Kosten der Beschaffung und Ausbildung geeigneten Ersatzpersonals in Form eines nicht ermäßig baren Pauschalbetrages in Höhe des 10-fachen des zuletzt für einen vollen Monat für die Gesamtdienstleistung bezahlten bzw. zu bezahlenden Entgeltes zu ersetzen.
- XI. Haftung - Das Sicherheitsunternehmen haftet dem Auftraggeber bis zu den Haftungshöchstsummen, für deren versicherungsmäßige Abdeckung das Sicherheitsunternehmen durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sorgen hat, für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seines Personals in Ausübung des Dienstes bei Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten für jedes Schadensereignis. In Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf ein vertraglich vereinbartes Jahresentgelt. Als Einbruchs- und Diebstahlschäden gelten nur solche, die der Polizei angezeigt wurden. Bei Sachschäden haftet der Auftragnehmer nicht für den Neuwert, sondern lediglich für den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Im Falle einer Neuwertdeckung durch die betriebliche Haftpflichtversicherung der SAÖ Volderauer KG wird auch Neuwertentschädigung geleistet. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.
- XII. Haftungsausschlüsse - Das Sicherheitsunternehmen haftet nicht für Folgeschäden (z.B. Verdienstendgang, Schäden aus Betriebsunterbrechung usw.) und für Schadenersatzansprüche von Dritten, wenn diese nicht durch die betriebliche Haftpflichtversicherung erfasst sind. Es wird ferner von jeglicher Haftung für die Dauer des Zahlungsverzuges des Auftraggebers nach geschehener Mahnung frei. Schäden, die dem Auftraggeber aus höherer Gewalt, kriegerischen oder terroristischen Aktivitäten entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.
- XIII. Geltendmachung von Haftungsansprüchen - Der Haftungsanspruch gegen das Wachunternehmen erlischt, wenn der Auftraggeber den Schaden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung der Haftung nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.

- XIV. Versicherungsnachweis - Das Sicherheitsunternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der sich aus den Punkten 11 und 12 ergebenden Höchstbeträge abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.
- XV. Entgelt - Das Entgelt für die Bewachung und sonstige Dienstleistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich im Voraus zu zahlen. Im Verzugsfalle gelten Verzugszinsen von 19 Prozent/Monat und der Ersatz aller dem Sicherheitsunternehmen entstandenen Mahn- und Einbringungskosten als vereinbart.
- XVI. Eigentumsvorbehalt - Vom Sicherheitsunternehmen gelieferte Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum des Sicherheitsunternehmens; dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den vom Auftraggeber aus einer allfälligen Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren erzielten Erlös.
- XVII. Arbeitnehmerschutz - Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger SAÖ Volderauer KG Arbeitsplätze im Betrieb des Auftraggebers (z. B. Wach- und Portierdienst, Werkschutz, Telefondienst etc.) durch die Organe des Auftraggebers erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung des Wachunternehmens bleiben davon unberührt.
- XVIII. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen - Der Dienstleistungsvertrag und etwaige sonstige vereinbarte Verträge werden ausschließlich unter Geltung dieser Vertragsbedingungen des Sicherheits- & Detektivunternehmens SAÖ VOLDERAUER KG abgeschlossen und sind, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, für das Unternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, in welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Änderungen der Verträge bedürfen der Schriftform.

Zusatz Detektei der SAÖ VOLDERAUER KG

- I. Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber, in weiterer Folge AG, und Auftragnehmer, dem Detektivunternehmen der SAÖ VOLDERAUER KG, in weiterer Folge AN genannt, ist ein Geschäftsbesorgungsauftrag mit Dienstleistungscharakter, kein Werkvertrag.
- II. Das Risiko jedes Auftrages trägt der AG, mit Verpflichtung den AN daraus Schad- und klaglos zu halten.
- III. Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen bestimmt der AN nach seinem pflichtgemäßen und fachlichen Ermessen. Er kann für die Durchführung auch Unterbeauftragte einsetzen.
- IV. Die Honorarberechnung besteht aus einem Grundhonorar, aus einem Einsatzhonorar, welches wiederum aus aufgewendeten Stunden, gefahrenen Kilometern und Barauslagen besteht, sowie aus einem Organisationshonorar, welches für Einsatzplanung, Einsatzleitung, Anfertigung von Schriftsätzen (Berichte, Strafanzeigen, Sachverhaltsdarstellungen etc.) sowie die allfällige Ablegung eines persönlichen Zeugnisses vor Gericht, berechnet wird. Das Grundhonorar (für Konsultationen, Telefonate, Aktenstudium und -führung) wird in jedem Fall verrechnet, unabhängig davon, ob Einsätze (Observation, Ermittlung, Interaktion etc.) geleistet werden.
- V. Der AG verpflichtet sich, telefonische oder persönliche Gespräche mit dem AN vertraulich zu behandeln und deren Inhalte nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben. Für Schäden, die dem AN durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der AG Ersatz zu leisten. Der AG kann Einsicht in die ihn betreffenden Akten des AN verlangen. Akteneinsicht kann allerdings nur erfolgen, sofern dadurch keine Dritten in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten gefährdet werden (§ 1 i.V.m. § 15 DSG 2000). Berichte werden ausschließlich als Beweisberichte in Zivilrechtssachen angefertigt und dürfen nur im Rechtsverkehr verwendet werden. Der AN hat keinen Anspruch auf solchen, solange operative Kosten nicht zur Gänze abgedeckt sind. In Strafsachen werden grundsätzlich keine Berichte erstellt, sondern gleich Strafanzeigen direkt an die Behörde erstattet.
- VI. Der AG hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Identität von Informanten, Auskunfts- und Kontaktpersonen, Erkenntnisquellen und Erkenntnismethoden des AN. Daten über Personen, die in keinem verifizierten Zusammenhang mit Straftaten (z.B. Erstverdächtige) oder die über keine passive Klagslegitimation verfügen, werden unter Hinweis auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausnahmslos nicht bekannt gegeben. Daten dürfen gem. §6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 vom AN nur so lange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist.
- VII. Der Eintritt eines bestimmten Erfolges kann zwar erwartet, nicht jedoch garantiert werden, da empirische Vorgänge nicht vorhersehbar sind. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es zu Situationen im Straßenverkehr kommen kann, die eine Aufrechterhaltung der Observationen oder Ermittlung nicht zulassen. Genauso kann es im zwischenmenschlichen Bereich zu Situationen kommen, die ebenfalls eine Fortführung von bestimmten Ermittlungen unmöglich machen. Die vereinbarte Mindestverrechnungszeit bleibt davon unberührt.
- VIII. Der AG verpflichtet sich während des bestehenden Auftragsverhältnisses in derselben Sache nicht Dritte zu beauftragen oder gar selbst tätig zu werden.
- IX. Der AN kann den Auftrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere falsche Angaben (siehe Punkt 14) seitens des AG oder die nicht fristgerechte Abdeckung von Barauslagen und Kosten sowie Verstoß gegen Punkt 8.
- X. Eine kostenfreie Stornierung von Einsätzen (Observation, Ermittlung, Interaktion etc.) muss spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn schriftlich erfolgen. Bei Stornierung bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50% der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 5 Stunden) berechnet. Später eingebrachte Stornierungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Stornogebühr von 100% der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 5 Stunden) wird in Rechnung gestellt.
- XI. Der AG verpflichtet sich, Zeit- und Sachaufwendungen durch laufende Vorauszahlungen zu decken.
- XII. Die Rechnungen des AN sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar.
- XIII. Sämtliche Ansprüche aus diesem Auftrag bleiben von allfälligen Regressansprüchen des AG gegenüber Dritten, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, unberührt. Eine Kompensation der Honorarforderungen des AN einschließlich der Barauslagen mit einer Forderung des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- XIV. Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzeswidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden.
- XV. Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen und Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des AN. Mündliche Vereinbarungen oder Sondervereinbarungen mit Mitarbeitern des AN sind gegenstandslos.
- XVI. Erfolgt die vorliegende Auftragserteilung nicht durch den AG persönlich, sondern durch eine ersuchte oder bevollmächtigte Person, so haftet diese mit dem AG zu ungeteilter Hand für alle Ansprüche.
- XVII. Gegenständliche Auftragserteilung ist Grundlage für Ergänzungs- oder Folgeaufträge, welche persönlich, fernmündlich, schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung erteilt werden.
- XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.
- XIX. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes zwingend gilt, Innsbruck.